



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 16. März 2011

Nummer 10

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen
Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen
Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 431

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung
der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) 431

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität
landwirtschaftlicher Nutztiere 447

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
Änderungsantrag Nr. 20 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH 447

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Richtlinie für ein freiwilliges Verfahren zur Feststellung und Überwachung der
PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen in Brandenburg 447

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15236 Frankfurt (Oder) 451

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg 451

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14778 Golzow 452

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderanlage in 19348 Gülitz	452
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	454
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	469
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	469

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2009/2010

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.58-001/10 -
Vom 9. Februar 2011

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/11/10001 - vom 20. Januar 2011 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
Fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58-001/10 - vom 12. Februar 2010 (ABl. S. 375) wird aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007)

Vom 27. August 2010

I. Allgemeine Regelungen

I.1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iv und 39), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 2, Nummer 5.3.2.1.4, des Rahmenplanes der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren verbunden sind, Zuwendungen für:

- Teil A: Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes
- Teil B: Umweltgerechten Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren
- Teil C: Erhaltung genetischer Vielfalt

Die Maßnahmen unter A bis C sollen in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen.

Die geförderten Leistungen betreffen freiwillige, fünfjährige Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Mindestanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hinausgehen.

Durch die Zahlung von Zuwendungen sollen die durch die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen den landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile angemessen ausgeglichen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Be-

willigungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

I.2.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb,

- die grundsätzlich die in § 1 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (festgelegte Grenzwerte Stand 1. Januar 2007), Ausnahmen sind nur in Einzelfällen bei der Förderung gemäß II.C 1 dieser Richtlinie zulässig,
- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen,
- deren zu fördernde Flächen in den Ländern Brandenburg und/oder Berlin liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet.

I.2.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

I.3 Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.1.1 Verpflichtungszeitraum

Die Maßnahmen des KULAP 2007 sind freiwillige Verpflichtungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Der Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtung darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst betreiben.

I.3.1.2 Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähige Flächen sind alle ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Ländern Brandenburg und Berlin einschließlich förderfähiger Landschaftselemente gemäß Artikel 34 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Die Förderung kann je nach Einzelmaßnahme auf geeignete, spezifisch eingegrenzte Gebiete beschränkt werden.

Gleichfalls zuwendungsfähig sind Flächen, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

(LwAnpG) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin die Maßnahme fortsetzt, sowie ehemals volkseigene Flächen (Treuhandflächen), die aufgrund der Rückübertragung an die alten Eigentümer dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen. Flächen, die vom Antragsteller/von der Antragstellerin bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Dauergrünland, Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Kippenrekultivierungsflächen sind für die betreffenden Maßnahmen förderfähig, soweit sie den Definitionen gemäß Anlage 1 entsprechen.

Sonstige Flächen sind zuwendungsfähig, sofern

- sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind,
- sie für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale landwirtschaftlich genutzter Flächen oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend den Förderzielen erforderlich sind und
- sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der Erzeugung genommen werden,
- welche gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

I.3.1.3 Schlagbezogene Dokumentation

Die Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen festgelegten Anforderungen sowie alle sonstigen flächenbezogenen Maßnahmen und Untersuchungsergebnisse sind schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidetagebuch).

I.3.1.4 Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn auf derselben Fläche beziehungsweise für dasselbe Tier keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen A 1 bis C 2 in Anspruch genommen werden.

I.3.2 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.2.1 Auf den Förderflächen ist der Einsatz von Klärschlamm verboten.

I.3.2.2 Der Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens darf 2,00 GVE je Hektar LF nicht überschreiten.

I.3.2.3 Für alle flächenbezogenen Maßnahmen gilt, dass der Umfang der Dauergrünlandfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens insgesamt außer in den Fällen des Betriebswechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden darf.

I.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I.4.4 Bemessungsgrundlage: siehe Nummer I.4

I.4.5 Höhe der Zuwendung: siehe Teil II „Spezifische Regelungen“

I.4.6 Bagatellgrenze: 150 Euro je Unternehmen und Jahr

I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I.5.1 Betriebsveränderungen/Erweiterung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin kann eine Erweiterung des Anwendungsumfanges der Maßnahmen (Flächen oder Tiere) bis höchstens zwei Jahre vor Ende des Verpflichtungszeitraumes beantragen, wobei für die Erweiterungsflächen (beziehungsweise Tiere) die Verpflichtung mit dem letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes gemäß Erstantrag endet.

Übersteigt die geplante Erweiterung 80 Prozent des Anwendungsumfanges der Erstbewilligung, kann der Antragsteller/die Antragstellerin anstelle eines Erweiterungsantrages einen Neuantrag für die gesamte Fläche beziehungsweise den gesamten Tierbestand stellen. Dies gilt nicht im Falle der Förderung gemäß II.B 2 „Einführung“ dieser Richtlinie.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweilige Einzelmaßnahme müssen bei Erweiterung in gleicher Weise eingehalten werden.

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, sind die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften, sofern die Verpflichtungen für den gesamten Betrieb oder für gesamte Betriebsteile (Grünland, Ackerland oder Dauerkulturen) gelten. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 eine Beihilfe beantragen, wenn die oben genannten Bedingungen (Erweiterung beziehungsweise Neuantrag) erfüllt werden.

I.5.2 Umwandlung einer Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die betreffende neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigt ist.

I.5.3 Betriebsübergang (Verpflichtungsübergabe/-übernahme)

Überträgt ein Begünstigter/eine Begünstigte während der Laufzeit der Verpflichtung seinen/ihren Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Besteht in dem Unternehmen, dass die Verpflichtung übernimmt, schon eine Verpflichtung zu der betreffenden Maßnahme, kann die Übernahme nur erfolgen, wenn das Verpflichtungsende der eigenen Verpflichtung nicht vor dem Verpflichtungsende der zu übernehmenden Verpflichtung liegt.

Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte/die Begünstigte (außer in Fällen höherer Gewalt) verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann verzichtet werden, falls bereits drei Jahre der betreffenden Verpflichtung erfüllt sind und der Begünstigte/die Begünstigte, seine/ihre landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner/ihrer Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Wird der Begünstigte/die Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner/ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

I.5.4 Einhaltung weiterer Verpflichtungen

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gebunden.

I.5.5 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die zuständige Behörde in den betreffenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der vom Begünstigten/von der Begünstigten erhaltenen Beihilfe verzichten. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Begünstigten/der Begünstigten,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten/der Begünstigten,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht voraussehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- Seuchenfall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt an-

zuzeigen, ab dem der Begünstigte/die Begünstigte beziehungsweise der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

I.5.6 Erweiterung der Prüfrechte

Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

I.5.7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten¹.

II. Spezifische Regelungen

II.A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

II.A 1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung

II.A 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung beziehungsweise Vermeidung von Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig sollen wertvolle Grünlandbestände erhalten und verbessert sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

II.A 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung (GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil B, Nummer 2.1; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 1; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.A 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen.
- Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht.

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung 3) auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden.
- Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.
- Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nachweisen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen.
- Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen).
- Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.

II.A 1.4 Höhe der Zuwendung

120 Euro je Hektar und Jahr

II.A 2 Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte

II.A 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände. Gleichzeitig sollen Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert beziehungsweise vermieden sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

II.A 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte (GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil B, Nummer 2.3; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 2; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.A 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen.
- Die zu fördernden Flächen müssen in der Gebietskulisse Natura 2000 liegen. Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind nur förderfähig, sofern es sich um besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope oder um Flä-

¹ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

chen handelt, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten.
- Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten.
- Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.
- Die Maßnahme ist nur anwendbar, wenn keine Verpflichtung im Rahmen der Maßnahmen II.A 1 und II.B 2 besteht.

II.A 2.4 Höhe der Zuwendung

130 Euro je Hektar und Jahr

II.A 3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan

II.A 3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der Artenvielfalt, insbesondere auf Feuchtgrünlandstandorten, durch die Festlegung von Nutzungsterminen in einem Nutzungsplan (zum Beispiel zum Schutz von Wiesenbrütern oder spät blühenden Pflanzenarten).

II.A 3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 3; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.A 3.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar, sofern die zu fördernden Flächen Bestandteil der Gebietskulisse Natura 2000 oder besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope außerhalb dieser Gebietskulisse sind. Die Auswahl und Einstufung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach vorgegebenem Kriterienkatalog. Das zu fördernde Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder aufgrund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung nach vorgegebenem Nutzungsplan zu nutzen.
- Der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Nutzungsplan beinhaltet verbindliche Vorgaben zu Nutzungsterminen und Pflegemaßnahmen. Diese können je nach naturschutzfachlichen Erfordernissen jährlich angepasst beziehungsweise qualifiziert werden.

- Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 m erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m stehen zu lassen. Die Schläge beziehungsweise Blöcke sind von innen nach außen zu mähen.
- Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.
- Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.

II.A 3.4 Höhe der Zuwendung

- a) 75 Euro je Hektar und Jahr
- b) bei Nutzung eines Doppelmesser- beziehungsweise Fingerbalkenmäherkes zusätzlich 20 Euro je Hektar und Jahr

II.A 4 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung

II.A 4.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmen, grundwasserfernen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden durch regelmäßige Beweidung. Diese mageren Offenlandstandorte stellen wertvolle, artenreiche Biozönosen dar und haben einen hohen Wert für die Brandenburger Kulturlandschaft. Der Gefahr der Verbuschung kann nur durch gezielte Beweidung entgegengewirkt werden, die unter den gegebenen Bedingungen nur mit hohem Aufwand betrieben werden kann.

II.A 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 4; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.A 4.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar auf grundwasserfernen ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen, soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. Dabei zählen Flächenanteile mit für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen (zum Beispiel Buschwerk, Heidekraut, Ginster, Einzelbäume und mit Bäumen bestandene Flächen, sofern sie eine festgelegte Größe/einen festgelegten Kronenschlussgrad nicht überschreiten) zur förderfähigen Fläche.
- Auf den zu fördernden Flächen erfolgt die Pflege über Beweidung mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan.
- Durchgeführte Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Pflegefläche) ist auf maximal 1,00 RGV je Hektar begrenzt. Es ist ein betrieblicher Viehbesatz von mindestens

- 0,20 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche einzuhalten.
- Die zu fördernden Flächen dürfen zusätzlich zur Beweidung auch gemäht oder gemulcht werden.

II.A 4.4 Höhe der Zuwendung

- a) 220 Euro je Hektar und Jahr für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung
- b) 165 Euro je Hektar und Jahr für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung

II.A 5 Pflege von Streuobstwiesen

II.A 5.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle Biotope und als Bestandteil des kulturhistorischen Erbes. Streuobstwiesen bieten zahlreichen seltenen Tierarten Lebensraum und bereichern die Brandenburger Kulturlandschaft. Ohne geförderte Pflegemaßnahmen sind diese typischen Landschaftsbestandteile durch Auflassung bedroht.

II.A 5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Streuobstwiesen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 5; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.A 5.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Streuobstwiesen müssen eine Mindestgröße von 0,5 Hektar und einen Mindestbestand von 30 Bäumen aufweisen. Die Bestandesdichte darf 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten.
- Die Grünlandnutzung muss jährlich durch mindestens einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder eine Beweidung nicht vor dem 15. Juni bis spätestens 15. Oktober erfolgen.
- Der Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- Abgestorbene Bäume sind kontinuierlich zu ersetzen.
- Vom 1. bis 15. Standjahr der Bäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen.
- Ab dem 16. Standjahr ist mindestens einmal im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr sind für eine gute Entwicklung zusätzlich durch Schutzmaßnahmen gegen Verbiss durch Wild und Weidetiere, Offenhalten einer Baumscheibe sowie ausreichendes Wässern im 1. Standjahr zu fördern.

II.A 5.4 Höhe der Zuwendung

- a) 50 Euro je Hektar und Jahr für die Grünlandnutzung (extensive Nutzung des Unterwuchses) durch Mahd/Beweidung
- b) 10 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- c) 15 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege ab dem 16. Standjahr

- d) 38 Euro je Baum (einmalig) für die Nachpflanzung von Einzelbäumen in Altanlagen

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß Buchstaben b, c und d beträgt 850 Euro je Hektar und Jahr.

II.B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

II.B 1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau

II.B 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung der Qualität der erzeugten gartenbaulichen Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

II.B 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der kontrolliert-integrierte Gartenbau (teilweise für a GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil A, Nummer 2.6; a bis c EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 1 a bis c; förderfähig in Brandenburg)

- a) im Obst- und Weinanbau und in der Baumschulenproduktion,
- b) im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen,
- c) im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst.

II.B 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist im gesamten Betriebsteil Gartenbau anzuwenden.
- Unternehmen, die an der Maßnahme teilnehmen, sind verpflichtet, die durch das MLUV bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbauorientierungen (Produkttrichtlinien) für die gärtnerische Produktion einzuhalten und sich auf der Grundlage dieser Produkttrichtlinien durch den Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen im Land Brandenburg e. V. kontrollieren zu lassen. Sie erkennen dessen Kontrollordnung an.
- Sie sind weiterhin verpflichtet, die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind.
- Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung sind auf 20 mm/Tag zu beschränken.
- Die N-Startdüngung ist grundsätzlich auf der Grundlage von N_{\min} -Untersuchungen und N-Sollwerten durchzuführen.
- Komposte aus betriebsfremden Bioabfällen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die chemische Bodenentseuchung ist im Freiland verboten.
- Antragsteller/Antragstellerinnen nehmen jährlich bis zum 1. Oktober an mindestens drei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Zusätzlich für a

- Chemische Wachstumsregulatoren sind mit Ausnahme zur Fruchtausdünnung nicht zulässig.
- Die Stickstoffdüngung ist auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden- und Blattanalysen durchzuführen und in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze entsprechend den kulturspezifischen Anbau Richtlinien zu begrenzen.
- Die Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung erfolgt ausschließlich in Einzelreihen.
- Düngegaben vor einer Neuanpflanzung dürfen nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung Düngung erfolgen.
- Neuinstallationen von Wasser- und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt.
- Obstflächen sind mit einer Mindestanzahl von vier Nistkästen und zwei Sitzkrücken je Hektar zu bestücken.

Zusätzlich für b

- Mindestens 50 Prozent der Vorgewende, Fahr- und Beregnungsgassen sowie der sonstigen nicht bestellten Flächen sind zu begrünen.
- Mindestens 80 Prozent der jährlich mit Gemüse bestellten Fläche sind über den nachfolgenden Winter zu begrünen.
- Der Einsatz von Überwachungsgeräten und etablierten Prognosemodellen im Pflanzenschutz (gemäß Liste, abrufbar unter www.mil.brandenburg.de oder www.isip.de) ist vorgeschrieben.
- Die Schädlingsbekämpfung hat durch Nützlingseinsatz zu erfolgen, sofern die Anwendungsgrundlagen sichergestellt sind (gemäß Liste, abrufbar unter www.mil.brandenburg.de oder www.isip.de).

Zusätzlich für c

- Die Schädlingsbekämpfung erfolgt ausschließlich durch Nützlingseinsatz. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern durch die Abteilung 3 des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF, Abteilung 3, Pflanzenschutzdienst) ein dringender Bedarf bestätigt wurde.

II.B 1.4 Höhe der Zuwendung

- a) 300 Euro je Hektar und Jahr für den Obst-/Weinanbau und die Baumschulproduktion
150 Euro je Hektar und Jahr zusätzlich bei Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen
- b) 75 Euro je Hektar und Jahr im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen
- c) 510 Euro je Hektar und Jahr im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst

II.B 2 Ökologischer Landbau

II.B 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzen-

schutzmittel und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

II.B 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der ökologische Landbau (GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil C; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 2 a bis d; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

- a) Dauergrünland
- b) Ackerland
- c) Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen
- d) Anbau von Dauerkulturen

II.B 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MIL) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Vor der jährlichen Auszahlung der Förderung ist der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die jährliche Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzulegen.
- Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie dem dazugehörigen EU-Folge-recht entsprechen und sind im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden.

Zusätzlich für a

- Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht.
- Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.
- Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nachweisen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen.
- Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Im Fall der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin eine zusätzliche Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche Gründe dem entgegenstehen).
- Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.

Zusätzlich für b

- Ackerfutterflächen sind mindestens einmal jährlich durch Beweidung oder Mähnutzung zu nutzen.

- Grünbracheflächen erhalten im betreffenden Jahr keine Zuwendung.

Zusätzlich für c

- Der Strauchbestand (bei Beerenobst außer Erdbeeren) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 Prozent der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2 300 Sträucher je Hektar Strauchobstfläche.

Zusätzlich für d

- Als Dauerkulturen im Sinne dieser Maßnahme gelten Dauerkulturen gemäß Artikel 2 b der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 mit Ausnahme von Beerenobst, Spargel, Rhabarber und Niederwald mit Kurzumtrieb.
- Dauerkulturen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachhaltig erwerbsmäßig genutzt werden.
- Eine mindestens einmalige mechanische Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis im Obstbau sind jährlich zu erbringen.
- Der Baum- oder Strauchbestand (bei Dauerkulturen - kein Beerenobst) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 Prozent der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 70 Hochstämme, 195 Halbstämme, 290 Viertelstämme, 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2 300 Sträucher je Hektar Dauerkulturfläche.

II.B 2.4 Höhe der Zuwendung

Bei der Höhe der Zuwendung wird nach Beibehaltung und Einführung des ökologischen Landbaus im Unternehmen unterschieden.

- 131 Euro je Hektar Dauergrünland und Jahr (Beibehaltung)
150 Euro je Hektar Dauergrünland und Jahr (Einführung)
- 137 Euro je Hektar Ackerland und Jahr (Beibehaltung)
150 Euro je Hektar Ackerland und Jahr (Einführung)
- 308 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen (Beibehaltung)
340 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen (Einführung)
- 588 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Dauerkulturen (Beibehaltung)
640 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Dauerkulturen (Einführung)

II.B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen

II.B 3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Förderung von Bodenfunktionen auf den durch besondere ökologische Bedingungen und erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse gekenn-

zeichneten Kippenrekultivierungs-, insbesondere Aschefflächen durch den Anbau von kleinkörnigen Leguminosen. Damit erfolgt eine tiefgründige Erschließung und Nährstoffversorgung des Bodens. Die gute Garewirkung vermindert Erosionsschäden, Aushärtungserscheinungen und Staubbelastungen. Kleinkörnige Leguminosen tragen außerdem zu einer größeren Kulturartenvielfalt bei.

II.B 3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 3; förderfähig in Brandenburg).

II.B 3.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar auf Kippenflächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung (Anlage 1).
- Auf den Kippenflächen ist ein vierjähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemengen durchzuführen. Hackfrüchte als Folgefrucht sind im Rahmen der Verpflichtung nicht zulässig.
- Beim Anbau von Leguminosen-Gras-Gemengen ist die Düngung so auszurichten, dass ein Leguminosenanteil von mindestens 40 Prozent erhalten bleibt.

II.B 3.4 Höhe der Zuwendung

70 Euro je Hektar und Jahr

II.B 4 Winterbegrünung - Anbau von Zwischenfrüchten (Stoppelfrüchte und Untersaaten)

II.B 4.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser, die Verringerung der Bodenabträge sowie die Förderung der biologischen Vielfalt im Ackerbau.

II.B 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Stoppelfrüchten oder Untersaaten als Zwischenfrüchte (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 4; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

II.B 4.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Anbau von Zwischenfrüchten (Stoppelfrüchte oder Untersaaten) auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Neuantragstellung im Betrieb vorhandenen Ackerfläche
- kein Umbruch der Zwischenfrüchte vor dem 15. Februar des Folgejahres
- Zwischenfrüchte dürfen nicht in eine Hauptnutzung übergehen
- Futterschnitt/Beweidung der etablierten Zwischenfrüchte ist erst nach dem 15. Februar möglich, ausgenommen lockeres Gehüt durch Wanderschäfer

II.B 4.4 Höhe der Zuwendung

70 Euro je Hektar und Jahr für konventionell wirtschaftende Betriebe

45 Euro je Hektar und Jahr für Betriebe, die nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wirtschaften (Ökobetriebe)

II.C Erhaltung der genetischen Vielfalt

II.C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen

II.C 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung lokaler, vom Aussterben bedrohter Nutztierassen, die aufgrund ihrer Anpassung an die spezifischen Bedingungen der Region, ihrer langjährigen regionalen Bedeutung, ihrer speziellen Qualität und ihrer besonderen Eignung für umweltgerechte und tiergemäße Haltungsverfahren erhaltenswert sind. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierhaltung geleistet.

II.C 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Züchtung und Haltung nachfolgend aufgeführter, vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, C 1 a bis d; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

- a) Deutsches Sattelschwein
- b) Skudden
- c) Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
- d) Rheinisches Deutsches Kaltblut
- e) Merinofleischschaf

II.C 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Unternehmen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, müssen die Rassen gemäß a bis e umwelt- und tierschutzgerecht halten und züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren. Sie sind Mitglieder einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligen sich aktiv am Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse.
- Die zu fördernden reinrassigen Zuchttiere sind in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse einzutragen und dürfen nur durch reinrassige Tiere reproduziert werden.
- Das antragstellende Unternehmen nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil.
- Ein Tierbestandsregister zur Einzeldokumentation des Zucht tierbestandes sowie von Zu- und Abgängen ist zu führen.

II.C 1.4 Höhe der Zuwendung

- a) 80 Euro je reinrassiger Wurf
55 Euro je reinrassiger Zuchteber
- b) 25 Euro je reinrassige Mutter/je reinrassiger Zuchtbock
- c) 170 Euro je GVE reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen
- d) 140 Euro je reinrassige Stute/je reinrassiger Hengst

e) 25 Euro je reinrassige Mutter/je reinrassiger Zuchtbock

II.C 2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten

II.C 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung ausgewählter Herkünfte wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch den Anbau alter, regionaltypischer, nicht mehr zugelassener und nicht mehr konkurrenzfähiger Sorten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und zur Bewahrung ihrer besonderen Eigenschaften für Agrarökosysteme geleistet.

II.C 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, C 2 a, b; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

- a) Anbau von Getreide- und Hirsensorten
- b) Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien

II.C 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme umfasst den Anbau von Land- und früheren Zuchtsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft, deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde, die einen kulturgeschichtlichen beziehungsweise standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und die für den umweltgerechten Anbau in Brandenburg besonders geeignet sind.
- Die Nachweisführung über die Herkunft der Sorten ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte etc.) und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat 44, Saatenanerkennung, zu bestätigen.
- Die beantragten Flächen unterliegen einer Besichtigungspflicht durch das Referat 44 des LELF. Die Beurteilung der Feldbestände wird in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gehandhabt.
- Förderfähig sind alle in Anlage 5 aufgelisteten Sorten (beziehungsweise Sortengruppen) bis zu einer je Sorte und Unternehmen nach fachlichen Erwägungen festgelegten flächenbezogenen Obergrenze. Die zuständige Behörde (MIL) kann eine Aktualisierung dieser Tabelle vornehmen.

II.C 2.4 Höhe der Zuwendung

- a) 150 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von regionaltypischen Kulturpflanzenarten und -sorten
- b) 300 Euro je Sorte/Art und Hektar für den Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien, jedoch nicht mehr als 400 Euro je Betrieb

III. Verfahren und Geltungsdauer

III.1 Verfahren

III.1.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim für den Bereich Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt (Amt für Landwirtschaft) einzureichen. Verspätete Einreichung der Förderanträge führt zur Verringerung der Förderbeträge beziehungsweise zum Förderausschluss.

Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) zuständig. Antragsteller/Antragstellerinnen, die kreisbeziehungsweise landübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller/Antragstellerinnen mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg oder Berlin beantragen in dem Amt für Landwirtschaft, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet beziehungsweise die relative Mehrheit der Fläche, auf der die nach Nummer II.C 1 beantragten Tiere gehalten werden.

Zu fördernde Flächen sind als Schläge gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) zu beantragen. Sofern ein Schlag unter Beachtung aller, nach den Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und 1698/2005 gestellten, flächenbezogenen Beihilfeanträge eines Antragstellers mehreren Kulturgruppen zuzuordnen ist, so ist dieser zur eindeutigen Identifizierung für das jeweilige Förderprogramm kulturgruppenspezifisch in Verbindung mit dem Nutzungscode weiter zu unterteilen.

III.1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Frankfurt (Oder) die zuständige Bewilligungsbehörde. Auf der Grundlage des Erstantrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns der fünfjährigen Verpflichtung ab 1. Juli des ersten Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der notwendigen Verwaltungskontrollen erlassen. Nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres wird auf der Grundlage des Auszahlungsantrages eine Auszahlungsmitteilung erstellt.

III.1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maßnahme jeweils für

das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Für die Maßnahme II.C 1 erfolgt die Mittelauszahlung erst nach Vorlage der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste über die per 30. Juni des laufenden Jahres tatsächlich gehaltenen förderfähigen Tiere.

III.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für die Maßnahmen A, B, C (außer Nummer II.C 1) gilt für den Nachweis der Verwendung der geprüfte Nutzungsnachweis des jährlichen Antrages auf Agrarförderung in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Antragstellers.

Für die Maßnahme II.C 1 ist abweichend zu Nummer 6 ANBest-P ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, dass die in Nummer II.C 1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt wurden. Die Erklärung muss auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Zentraler Technischer Prüfdienst) hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle (Antrag stellende Betriebe) vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller/eine Antragstellerin sind, ist mindestens ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu überprüfen.

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie gemäß den Mindestanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Cross-Compliance-Erlass der Zahlstelle des MIL zu prüfen.

III.1.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

Die geltenden Sanktionsregelungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.mil.brandenburg.de) sind anzuwenden.

III.2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Anlage 1

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie:

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Flächen im Rahmen von Stilllegungsregelungen zählen nicht zum Dauergrünland. Unter Gras und anderen Grünfütterpflanzen sind Pflanzenarten zu verstehen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland sind.

Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulen, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Kulturen und Baumschulen solcher landwirtschaftlichen Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*, Niederwald mit Kurzumtrieb, *Miscanthus*, *Phalaris arundinacea* (Rohrglanzgras).

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Baumschulgehölze mit forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Weihnachtsbaumanlagen.

Streuoobstwiesen stellen die traditionelle Form des Obstanbaues dar. Sie unterscheidet sich vom Tafelobstanbau in Plantagen durch Art und Intensität der Bewirtschaftung. Auf Streuoobstwiesen stehen unregelmäßig („gestreut“) hochstämmige Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten sowie unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Größe. Streuoobstwiesen vereinen eine landwirtschaftliche Mehrfachnutzung einer Fläche: Sie dienen der Obsterzeugung und werden gleichzeitig als Mähwiese oder Weide genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzen Streuoobstwiesen eine große Bedeutung (Biotopfunktion), weil Tiere und Pflanzen in diesem Lebensraum eine sehr hohe Artenvielfalt aufweisen.

Kippenrekultivierungsflächen sind Flächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung, die

- nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,
- nach mindestens siebenjähriger Rekultivierung vom Bergbauunternehmen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung übergeben wurden,
- nicht länger als 35 Jahre nach vorangegangener siebenjähriger Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt wurden.

Anlage 2

Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, gegebenenfalls Schlagname)
- Bodenart, Ackerzahl/Grünlandzahl
- bewirtschaftet nach welchem Förderprogramm
- Fruchtart und Sorte
- verwendetes Saat-/Pflanzgut, bei Gemischen prozentualer Anteil des jeweiligen Saatgutpartners
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge, Maschinen)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen, gegebenenfalls eingestellte Schnitthöhen bei Mähwerken)
- Termin der letzten Bodenuntersuchung

bei Beweidung

- Tierart/-kategorie gemäß Tierbestandsnachweis des Agrarförderantrages
- Anzahl
- Dauer (Auf-, Abtriebstermin)
- GV-Weidetiere (ermittelt aus Anzahl Tierart/-kategorie und GV-Schlüssel laut Anlage 3)

Anlage 3

Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGV) - Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 RGV
Mastkälber	0,400 RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 RGV
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 RGV
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 RGV
Mutterschafe	0,150 RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 RGV
Ziegen	0,150 RGV
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050 RGV
Damwild über 18 Monate	0,110 RGV
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100 RGV

Rotwild über 18 Monate	0,220 RGV	Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Lama	0,300 RGV	Ziegen	0,150 GVE
Mutteralpaka	0,150 RGV	Ferkel	0,020 GVE
Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 RGV	Mastschweine:	
		- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder	0,130 GVE
		- bei zweistufiger Betrachtung	
		= Läufer (20 - 50 kg)	0,060 GVE
		= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
		Zuchtschweine	0,300 GVE
		Legehennen	0,003 GVE
		sonstiges Geflügel	0,014 GVE
		Damwild bis zu 18 Monaten	0,050 GVE
		Damwild über 18 Monate	0,110 GVE
		Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100 GVE
		Rotwild über 18 Monate	0,220 GVE
		Lama	0,300 GVE
		Laufvögel (zum Beispiel Strauße)	0,240 GVE
		Mutteralpaka	0,150 GVE
		Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 GVE
Anlage 4			
Großvieheinheiten (GVE) - Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:			
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE		
Mastkälber	0,400 GVE		
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE		
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE		
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 GVE		
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 GVE		
Mutterschafe	0,150 GVE		

Anlage 5

Förderfähige Sorten im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer II. C 2.2 (Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind)

Lebensweise	Art	Form (Varietät/Phänotyp)	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kategorie
Winter-, 2-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilige, bespelzt	langstrohig, winterfest	Literatur	Hohenfinower	HA
Winter-, 2-jährig	Gerste (Hordeum)	mehrzeilige, bespelzt	langstrohig, winterfest	Literatur	Berkners (syn. Bürckners, Bergers, u. a.) Schlesische Wintergerste	HA
Winter-, 2-jährig	Gerste (Hordeum)	mehrzeilige, bespelzt	langstrohig, winterfest	Literatur	Janetzkis Wintergerste	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Dickkopfformen und Squareheadabstammungen	kurzstrohig, kompaktährig	Literatur	Kuwerts ostpreußischer Dickkopfwizen, u. a.	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Dickkopfformen und Squareheadabstammungen	kurzstrohig, kompaktährig	Literatur	Lembkes Obotriten	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Dickkopfformen und Squareheadabstammungen	kurzstrohig, kompaktährig	Literatur	P.S.G. Pommerania	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Dickkopfformen und Squareheadabstammungen	kurzstrohig, kompaktährig	Literatur	Pommerscher Dickkopf (syn. Alter pommerscher Dickkopf)	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	begrannte/unbegrannte langährige, übw. weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Ostpreußischer Eppweizen	RHA
Winter-, 2-jährig begrannt/unbegrannt	Weizen (Triticum)	langährige, übw. weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Markovitzer Edelepp	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	begrannte/unbegrannte langährige, übw. weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Edelepp	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	begrannte/unbegrannte langährige, übw. weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Bielers Edelepp	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Criewener Nr. 104	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Criewener Nr. 27	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Criewener Nr. 192	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Märkischer Landweizen	RHA

Lebensweise	Art	Form (Varietät/Phänotyp)	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kategorie
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Sächsischer Landweizen	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Ruppiner brauner Landweizen	RH
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Kläderner Altmärker Landweizen	RH
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Kujawischer Weizen	RH
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Salzmünder Bartweizen	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Hartweizen		Literatur	Heines Hartweizen	RH
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Binkelweizen, alle Formen, züchterisch unbehandelt		Literatur	alle Herkünfte	RA
Winter-, 2-jährig	Dinkel, Spelz	langstrohige, sehr locker- und langährige Formen, ohne Trit.aest.-Einkreuzung		Literatur	alle Herkünfte	RA
Winter-, 2-jährig	Rauweizen (Triticum turgidum)	langstrohige, großährige Formen		Literatur	Rivetts Grannen (syn. Rivetts bearded) u. a.	
Winter-, 2-jährig	Roggen (Secale)	langstrohig, winterfest		Literatur	Champagnerroggen (Jägers Norddeutscher, u. a.)	RHA
Winter-, 2-jährig	Roggen (Secale)	kurzstrohig(er), winterfest		Literatur	Mecklenburger Marienroggen (syn. Brandts Marien)	RHA
Winter-, 2-jährig	Roggen (Secale)	langstrohig, winterfest		Literatur	Heines Hellkorn	RHA
Winter-, 2-jährig	Roggen (Secale)	kurzstrohig(er), winterfest		Literatur	Petkuser Kurzstrohsorten: Kustro, Petkuser Kurzstroh	HA
Winter-, 2-jährig	Emmer (Tr.dicocum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Schwarzer behaarter Winteremmer	RA
Winter-, 2-jährig	Emmer (Tr.dicocum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Weißer Winteremmer	RA
Winter-, 2-jährig	Emmer (Tr.dicocum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Roter Emmer	
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, dichtährig (Hordeum dist. erectum)		Literatur	Dr. Francks Grannen-abwerfende Imperialgerste	RH

Lebensweise	Art	Form (Varietät/Phänotyp)	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kategorie
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, dichtährig (Hordeum dist. erectum)		Literatur	Breustedts Harzer Imperial	RH
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, dichtährig (dist. erectum)		Literatur	Heines Goldthorpe	RH
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, lockerährig (Hordeum dist. nutans)		Literatur	Bernburger Mehltau- resistente (syn. Braunes Mehltauresistente), Heines Amsel	HA
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	vielzeilige Sommer- gersten (Hordeum vulgare)		Literatur	Hohenfinower Vierzeilige	HA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, begrannete, oft farbkörnige und schmal lang/lockerährige Formen; ehem. in NO-Deutschland verbreitete Landherkünfte		Literatur	Galizischer Grannen	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, begrannete, oft farbkörnige und schmal lang/lockerährige Formen; ehem. in NO-Deutschland verbreitete Landherkünfte		Literatur	Russischer Banater Grannen	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, begrannete, oft farbkörnige und schmal lang/lockerährige Formen; regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Roter Schlanstedter (div. syn. Rimpaus, Strubes)	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohig, unbegrannt, farbährig, frühe regionale Züchtung		Literatur	Postelberger Wechsel Stamm (syn.)	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, dichtährige Formen, Zuchtherkünfte		Literatur	Bornebusch, Wahrber- ger, Bergers Hellgelber	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige Sommer- dickkopfformen bzw. davon abgeleitete Zucht- sorten		Literatur	Dippes Bordeaux, Perlweizen	R
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	Binkel- und Igelweizen: kurzstrohig, kompakt- dichtährige Formen, meist kurz begrannt		Literatur	Igelweizen u. a. ähnliche Herkünfte	R
Sommer-, 1-jährig	Dinkel, Spelz (triticum spelta)	langstrohige, sehr locker- und langährige, gel. behaarte, farbgetonte Formen, ohne Trit.aest.- Einkreuzung		Literatur	blauer samtiger Dinkel, roter Sommerkolben, roter Kolbenspelz	R
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig		von Kalbens Vienauer Weißhafer	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Kleyhafer (syn. Lüne- burger Kley u.a.)	RH
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Heidegold	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Lischower Früh	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Fischers Wirchenblätter	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Streckenthiner	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig	Literatur	Kirsches Pfiffelbacher	RHA

Lebensweise	Art	Form (Varietät/Phänotyp)	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kategorie
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, gelb	langstrohig	Literatur	P.S.G. Goldkorn	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, gelb	langstrohig	Literatur	Kirsches Gelbhafer	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, gelb	langstrohig	Literatur	Duppauer Hafer (syn.)	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, gelb	langstrohig	Literatur	Flämingsgold	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, gelb	langstrohig	Literatur	Flämingsstreu	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, braun	langstrohig	Literatur	N.N.	H
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, schwarz	langstrohig	Literatur	Rotenburger Schwarzhafer	RH
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, schwarz	langstrohig	Literatur	Schwarzer Präsident	RH
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Fahnenhafer, schwarz	langstrohig	Literatur	Schwarzer tatarischer Fahnenhafer	RHA
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Fahnenhafer, gelb, weiß	langstrohig	Literatur	Sobotkaer Fahnenhafer	RH
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Sandhafer (Avena strigosa)	langstrohig	Literatur		RH
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Av. byzantina	langstrohig	Literatur	Mittelmeerhafer, versch. Herkünfte	RH
Sommer-, 1-jährig	Roggen (Secale)	Sec. cereale	langstrohig, trockenheitsangepasst	Literatur	Karlshulder Sommerroggen	RHA
Sommer-, 1-jährig	Roggen (Secale)	Sec. cereale	langstrohig, trockenheitsangepasst	Literatur	Petkuser	R
Sommer-, 1-jährig	Roggen (Secale)	Sec. cereale	langstrohig, trockenheitsangepasst	Literatur	Boris Perlerug	R
Sommer-, 1-jährig	Emmer (Triticum dicoccum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Brauner Sommeremmer	RA
Sommer-, 1-jährig	Hirse (Panicum)			regionale Züchtung	Bernburger Rispenhirse	RH
Sommer-, 1-jährig	Mais (Zea mays)	nicht-hybride Populationsorten		regionale Züchtung	Petkuser, u. a.	RH
					Janetzki Körnermais	RH
					Mahndorfer	RH
					Schindelmeiser	RH
					Mecklenburger	RH
					Janetzki Astra	RH
mehrfährig, fakultativ Dauerkultur (vegetativ)	Krapp, Färberröte Rubia tinctorum L.	Auslesen aus div. Sammlungen	als Färbepflanze, gel. auch kleinflächig als Arzneipflanze Nachweise für Deutschland, insbes. Ostdeutschland	Literatur u.a. MANS-FELD-V.	keine Sorten, Herkünfte aus Versuchs-, Erhaltungsanbau, ex-situ-Sammlungen	RH
Winter-, 2-jährig	Resede, Wau, Färberwau, Gelbkraut Reseda luteola L.	Auslesen aus div. Sammlungen	als Färbepflanze, Heil- u. Ölpflanze für Europa, N-Europa bis S-Schweden nachgewiesen	Literatur u.a. MANS-FELD-V.	keine Sorten, Herkünfte aus Versuchs-, Erhaltungsanbau, ex-situ-Sammlungen	RH

R Rückgangstendenz von Art/Unterart bzw. Lebensform rechtfertigt Förderung (Generosionsstatus)

H historischer Beleg für den regionalen Anbau bzw. eine regionale züchterische Bearbeitung oder Züchtungsvorhaben (Literaturstelle)

A es besteht eine besondere Anpassung an Boden- bzw. Standortklimagegebenheiten, Ergebnisse aufgrund Vergleichsanbau

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 13. Dezember 2010

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere vom 17. Juli 2007 (ABl. S. 2715) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Infrastruktur und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1 Absatz 2 wird die Angabe „MLUV“ durch die Angabe „MIL“ ersetzt.
3. In den Nummern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
4. Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.“

II.

Dieser Erlass tritt am 13. Dezember 2010 in Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Änderungsantrag Nr. 20 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 25. Februar 2011

Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Planänderungsantrag Nr. 20 die Änderung planfestgestellter Pläne beantragt. Geändert werden sollen Pläne über

- Flugbetriebsflächen - Lageplan
- Bauliche Anlagen - Lageplan
- Entwässerung, Entsorgungskonzept, Oberflächenentwässerung - Übersichtspläne, Systemplan, Querschnitt
- Flugbetriebsstoffversorgung - Lageplan, Längsschnitte, Fließschema
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planänderungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien sowie früherer Änderungen davon, dass das vorgenannte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8347 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

Richtlinie für ein freiwilliges Verfahren zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen in Brandenburg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Januar 2011

Das Porzine Reproductive und Respiratorische Syndrom (PRRS) stellt weltweit eines der bedeutendsten tiergesundheitlichen Probleme für die Schweineproduktion dar.

Einige wenige Schweine haltende Betriebe im Land Brandenburg haben in den vergangenen Jahren ihre Bestände durch Bestandsaustausch saniert. Sie streben eine PRRS-Unverträglichkeit an.

Auch wenn eine flächendeckende Sanierung zurzeit noch in weiter Ferne scheint, so besteht doch große Nachfrage seitens der Schweinehalter nach negativen Zuchttieren und Sperma aus negativen Besamungsstationen. PRRS freie beziehungsweise

unverdächtige Besamungsstationen nehmen dabei eine Schlüsselstellung ein.

Die Mehrzahl der Sauen haltenden Betriebe hat jedoch keinen definierten PRRS-Status. In einem Land mit starkem Ferkelüberschuss und damit Verkauf in andere Bundesländer ist die Kenntnis des Gesundheitsstatus der Sauenbestände unabdingbar.

Die diagnostischen und seuchenhygienischen Bedingungen zur Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit wurden in einem Projekt der Schweinegesundheitsdienste der Bundesrepublik und einiger Nachbarländer (einschließlich Niederlande) erarbeitet.

Die angestrebten diagnostischen Maßnahmen hinsichtlich PRRS dienen der Staturerhebung und der Überwachung gemäß der bundesweiten Empfehlung der Schweinegesundheitsdienste.

1 Ziel der Richtlinie

Staturerhebung in Betrieben der oberen Zuchtebene, in Ferkelerzeugerbetrieben und in Mastbetrieben sowie die regelmäßige Kontrolle unverdächtigter Bestände zum Schutz vor PRRS-Infektion

2 Begriffsbestimmung

Ein Bestand gilt als **PRRS-unverdächtig**, wenn

- im Ergebnis der für unverdächtige Bestände festgelegten Diagnostik keine PRRS-Antikörper beziehungsweise kein Antigen nachgewiesen werden und verdächtige klinische Befunde sowie labordiagnostische Einzelbefunde nach den Nummer 6.2 bis 6.4 mit negativem Ergebnis abgeklärt wurden,
- keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestallt werden, die durch die Task Force/Schweinegesundheitsdienst (SGD) nach dessen Vorgaben zertifiziert wurden,
- der Spermazukauf nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen erfolgt, die nach den Vorgaben des SGD zertifiziert wurden,
- die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes entsprechend der Checkliste des SGD gewährleistet wird und
- keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird, außer der Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstellung in einen positiven Bestand vorgesehen sind.

Die Zertifizierung erfolgt durch den SGD, Abteilung V im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV).

Ein Bestand gilt als **PRRS-positiv**, wenn im Ergebnis labordiagnostischer Untersuchungen PRRS-Antikörper und/oder PRRS-Feld- beziehungsweise Impfantigen nachgewiesen werden.

3 Teilnahme am Programm

Tierbesitzer, die an dem Programm teilnehmen möchten, füllen das PRRS-Untersuchungsformular gemäß Anlage **zusätzlich** zum Einsendebeleg aus und senden dieses an das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB).

4 Diagnostik

Die Infektion wird nachgewiesen durch:

- Blutserologische Untersuchung mittels ELISA (Antikörpernachweis),
- Antigennachweis mittels Polymerase Chain Reaction (PCR),
- Stammdifferenzierung mittels Sequenzierung, falls erforderlich.

5 Kontrolluntersuchungen zur Staturerhebung

in Zucht- und Ferkelerzeugerbetrieben:

Zwei serologische Stichprobenuntersuchungen im Abstand von mindestens vier Wochen und maximal sechs Monaten nach folgendem Stichprobenschlüssel:

Anzahl der Zuchtsauen - Anzahl zu untersuchender Tiere:

1 - 20 Tiere	- alle Tiere
21 - 25 Tiere	- 20 Tiere
26 - 100 Tiere	- 25 Tiere
101 und mehr Tiere	- 30 Tiere

in Ferkelaufzucht- und Mastbetrieben:

Halbjährliche Blutentnahme unabhängig von der Bestandsgröße - 15 Tiere.

6 Kontrolluntersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen

6.1 Serologische Stichprobenuntersuchung in

- Zucht- und Ferkelerzeugerbetrieben:

Halbjährliche Blutentnahmen nach folgendem Stichprobenschlüssel:

Anzahl der Zuchtsauen - Anzahl zu untersuchender Tiere:

1 - 20 Tiere	- alle Tiere
21 - 25 Tiere	- 20 Tiere
26 - 100 Tiere	- 25 Tiere
101 und mehr Tiere	- 30 Tiere

- Ferkelaufzucht- und Mastbetrieben:

Vierteljährliche Blutentnahme nach folgendem Stichprobenschlüssel:

unabhängig von der Bestandsgröße 15 Tiere.

c) Eberstationen:

Alle Blutproben, die im Zusammenhang mit den nach Anhang B, Kapitel 2 der Richtlinie 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests entnommen werden, sind serologisch auch auf PRRS zu untersuchen.

6.2 Zielgerichtete Untersuchungen bei klinischem Verdacht

Bei Aborten und/oder bei gehäuften Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sind die betroffenen Sauen serologisch auf PRRS-Antikörper und die Feten beziehungsweise tot- und/oder lebensschwach geborenen Ferkel mittels PCR auf PRRS-Antigen entsprechend Tierseuchenkasse Brandenburg (TSK) Abortabklärung zu untersuchen.

Bei fieberhaften Allgemeinerkrankungen sind die betroffenen Tiere serologisch auch auf PRRS-Antikörper zu testen.

6.3 Zielgerichtete Untersuchungen bei serologischem Verdacht

Bei serologisch positiven oder verdächtigen Reaktionen sind sowohl dieselbe Blutprobe als auch die Blutproben von 10 weiteren Tieren aus der betreffenden Stichprobe mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

In jedem Fall sind spätestens im Abstand von 14 Tagen erneut Blutproben von Kontakttieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Nummer 6.1 Buchstabe a und b (Eberstationen gelten als Zuchtbestände) serologisch zu untersuchen.

6.4 Zielgerichtete Untersuchungen bei molekularbiologischem Verdacht

Bei positiven PCR-Befunden sind sofort von Kontakttieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Nummer 6.1 Buchstabe a und b (Eberstationen gelten als Zuchtbestände) EDTA-Blutproben zu entnehmen und sowohl im ELISA als auch in der PCR untersuchen zu lassen.

7 Maßnahmen in PRRS-unverdächtigen Beständen

7.1 Die Untersuchungen nach Nummer 6 sind regelmäßig durchzuführen.

7.2 Es erfolgt kein Zukauf oder nur von Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen, die nach den Vorgaben des SGD zertifiziert wurden. Die Tiere müssen auf direktem Weg

vom Verkäufer zum Käufer transportiert werden und dürfen in dieser Zeit keinen Kontakt zu anderen Schweinen haben.

7.3 Der Spermazukauf erfolgt nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen, die durch den SGD nach dessen Vorgaben zertifiziert wurden.

7.4 Vor Einstellung in Eberstationen müssen alle Tiere den Vorgaben gemäß Richtlinie 90/429/EWG Anhang B, Kapitel I genügen und alle in diesem Zusammenhang entnommenen Blutproben serologisch auch auf PRRS untersucht werden. In der Quarantäne sind im Abstand von mindestens 14 Tagen zwei Blutproben je Tier serologisch auf PRRS zu untersuchen.

7.5 Die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes entsprechend der Checkliste des SGD wird gewährleistet.

7.6 Positive serologische Untersuchungsergebnisse oder positive PCR-Ergebnisse werden durch den Tierhalter beziehungsweise den Bestandstierarzt dem SGD schnellstmöglich mitgeteilt.

8 Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Die Ergebnisse der Untersuchungen sollten Grundlage für ein betriebsspezifisch zu erstellendes Bekämpfungsprogramm sein. Möglichkeiten der Bekämpfung sind betriebsspezifische Managementmaßnahmen sowie Immunisierung.

9 Mitteilung der Ergebnisse und Berichterstattung

Die Untersuchungsergebnisse sind vom LLBB dem Tierbesitzer, dem Hoftierarzt sowie dem zuständigen Veterinäramt und dem SGD mitzuteilen. Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen werden jährlich durch den SGD zusammengefasst und ausgewertet.

10 Kosten

a) Die Kosten für die Blutentnahmen werden dem Bestandstierarzt entsprechend Leistungsnachweis Blutprobenentnahme durch die TSK erstattet.

b) Die Kosten der serologischen/virologischen (PCR) Untersuchung im LLBB für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände bis zu 300 Euro je Betrieb und Jahr sowie für Besamungseberstationen bis zu 500 Euro je Betrieb und Jahr trägt die TSK.

Auftrag zur Untersuchung auf PRRS

im Rahmen der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Brandenburg (ergänzend zum Einsendeformular des Landeslabors)

<p><u>Rechnungsadresse:</u></p> <p>LUGV Tierseuchenkasse Brandenburg PF 13 01 15 03024 Cottbus</p> <p><i>Bitte diesen Auftrag mit der Rechnung mitschicken!</i></p>	<p><u>Laborangaben:</u></p> <p>Landeslabor Berlin-Brandenburg</p> <p>Eingangsdatum: Eingangs-Nr.:</p> <p><i>Bitte die Untersuchungsbefunde auch an den Task Force/Schweinegesundheitsdienst (SGD) übermitteln! (Adresse s. unten)</i></p>
--	--

Tierbesitzer:

Betriebsname:

TSK-Nr. (des Standortes/Objektes):

Betriebsregistrier-Nr. (12-stellige HIT-Nr.):

Anschrift: Tel.:

Einsendender Tierarzt: Name:

Anschrift:

Angaben zum Bestand: Anzahl: Sauen: Mastschweine:

Angaben zum Zweck der PRRS-Untersuchung: bitte ankreuzen

- Stuserhebung PRRS
- Verlaufsuntersuchung PRRS unverdächtiger Bestand
- Klärung von Infektionsabläufen

Klinisch PRRS unverdächtig ja / nein

PRRS Impfbestand: ja / nein

Erklärung des Tierbesitzers:

Ich möchte PRRS zertifiziert werden: ja (Anmeldung SGD erforderlich) / nein

Ich stimme mit meiner Unterschrift der Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den SGD zu.

Datum Unterschrift des Tierbesitzers

Adresse SGD:

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)
 Abteilung V/Referat V2 Verbraucherschutz
 Task Force/Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsdienst
 OT Ruhlsdorf
 Dorfstraße 1
 14513 Teltow
 Tel: 03328 436-221
 Fax: 03328 436-222

Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15236 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. März 2011

Der Firma FEIGEL Umwelt-Service GmbH, Werkring 3 in 13597 Berlin wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15236 Frankfurt (Oder), Wildbahn 100, **Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1235** eine Anlage der Nummer 8.11 aa) und bb) Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 17. März 2011 bis einschließlich 30. März 2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. März 2011

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Lindenberg 4 KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg **Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 64** eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ REpower MM92 mit einer elektrischen Leistung von 2 MW, Rotordurchmesser 92,6 m, Nabenhöhe 100 m und einer Gesamthöhe von 146,3 m über Grund im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 33 - Lindenberg -.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17. März 2011 bis einschließlich 30. März 2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14778 Golzow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. März 2011

Die Firma Biogas Golzow GmbH & Co. KG, Brandenburger Straße 22 in 14778 Golzow, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage auf dem Grundstück in 14778 Golzow, Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstücke 141/1, 142 und 214 (fortgeführt als Flurstücke 260, 258 und 263), zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVP-G durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderanlage in 19348 Gülitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. März 2011

Der Landwirt, Herr Cees de Regt, Siedlung 11 d in 19348 Gülitz, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Rinderanlage auf dem Grundstück in 19348 Gülitz, Gemarkung Gülitz, Flur 6, Flurstücke 84/3, 36/1, 33/1 und 34/2, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVP-G durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam
OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Flur 18, Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Leipziger Straße, groß 2.897 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10000** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 314/37, Domsdorfer Kirchweg 14, Gebäude- und Freifläche, Größe: 5.499 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 20.01.2010 bebaut mit einem Geschäftsgebäude (Hotel-Restaurant-Büro-Saal) am Autobahnzubringer A 15 (Bj.: 1993/94, bis zu 2 OG'e, nicht unterkellert). Hotelkapazität: 79 Zimmer bzw. 2.220 m² Nutzfläche. Büroteil ca. 1.200 m² Nutzfläche. Auf dem Objekt gibt es ca. 50 Pkw-Stellplätze sowie 3 Garagen. Bei dem mitzuversteigernden Zubehör handelt es sich um Gaststätten-, Hotel- und Küchenausstattungsgegenstände/Einrichtungen sowie Zimmerausstattungen/Einrichtungen, Büroausstattung etc.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR für das Grundstück + 28.665,00 EUR für das Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 59 K 111/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Branitz Blatt 181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstück 744, Gebäude- u. Freifläche, Gewerbe und Industrie, Kastanienallee 6, 879 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 1-geschossigen Wohngeschäftshaus (Bj. ca. 1932/1995 u. a. teilmod.) incl. Anbauten, Nebengebäude incl. Anbauten (Gewerbe), Gartenhaus u. Außenanlagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 97/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Branitz Blatt 181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstück 745, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Kastanienallee, 159 m² versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Zukaufgrundstück, welches im hinteren Bereich (vom Flurstück 744 aus - AZ: 59 K 97/09: Versteigerungstermin: 14.06.2010, 9.30 Uhr) mit einem Gewerbebau überbaut worden ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 127/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Juni 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313,

a) das im Grundbuch von **Welzow Blatt 577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 111, Größe: 305 m²

b) das im Gebäudegrundbuch von **Welzow Blatt 89053** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 112/1 und Flur 8, Flurstück 40/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Spremberger Straße, Größe: 434 m² (gesamt)

eingetragen im Grundbuch von Welzow Blatt 1029, laufende Nummer 3, 4 des Bestandsverzeichnisses

c) die im Grundbuch von **Welzow Blatt 1029** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 54, Größe: 205 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Welzow, Flur 8, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 54, Größe: 229 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Flurstück 111 ist laut Gutachten vom 01.10.2010 bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenanbau (Bj. um 1930, 2-geschossig, teilausgebautes DG, teilunterkellert, jahrelang leer stehend, komplette Sanierung/Modernisierung erforderlich, keine Versorgung durch Versorgungsträger, Seitenanbau = Abbruchobjekt). Bei dem Gebäudeeigentum handelt es sich um Lagergebäude in wirtschaftlicher Einheit mit den Gebäuden auf Flurstück 111 (Bj. um 1954, 1-geschossig, nicht unterkellert, Anbau am Wohn- und Geschäftshaus, jahrelang leer stehend, Feuchtigkeitsschäden, derzeit kein nutzungsfähiger Zustand, keine Versorgung durch Versorgungsträger). Die Grund-

stücke Flurstück 112/1 und 40/1 sind mit dem Gebäudeeigentum bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2008 (Blatt 577), am 11.08.2008 (Blatt 89053) bzw. am 12.03.2010 (Blatt 1029) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 9.800,00 EUR (Flurstück 111), auf 940,00 EUR (Gebäudeeigentum), auf 3.000,00 EUR (Flurstück 112/1) und 1.900,00 EUR (Flurstück 40/1).

Geschäfts-Nr.: 59 K 103/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragenen Teile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 670 m²

2) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 8 m²

3) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 497 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.100,00 EUR.

Nutzung: leer stehendes ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus
Postanschrift: Halbe Stadt 20, 15230 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 196/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8009** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 132, Flurstück 132/2, Größe: 3.216 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 249.000,00 EUR (je Anteil: 124.500,00 EUR).

Nutzung: zwei Wohngebäude, zwei Werkstattgebäude, Nebengebäude

Postanschrift: Lindenstr. 38, 15236 Frankfurt (Oder) OT Lossow

Im Termin am 14.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 54/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14363** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 24,
Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, 18 a, Größe: 2.372 m² und
Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.145.000,00 EUR.

Postanschrift: Halbe Stadt 18/Rosa-Luxemburg-Str. 20, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus (Hochhaus)

Lage: Im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ und im Denkmalbereich „Halbe Stadt“. Das Hochhaus selbst ist nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 178/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3856** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Große Straße 128, Größe 1.432 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Große Straße 128. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude mit 5 Wohnungen, teilweise vermietet, und einem viergeschossigen Mühlengebäude. Es besteht Denkmalschutzverdacht. Bj. ca. 1824. Die Wohnfläche in dem zweigeschossigen, unterkellerten Gebäude beträgt ca. 320 m². Das Mühlengebäude ist im EG teilweise vermietet, Nutzfläche ca. 1.224 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem

Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 203/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 3331** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42/10.000 Miteigentumsanteil an Königs-Wusterhausen, Flur 20, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche; Luckenwalder Straße 76 a; 76 b; 76 c; 76 d; 78, 80; 82; 84, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. A 0.12 mit Kellerraum Nr. A.0.12 des Aufteilungsplanes.

Ein Sondernutzungsrecht besteht an dem Kfz-Stellplatz Nr. A 19. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 49.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.03.2010 eingetragen worden.

Die 2-Raum-Wohnung (55,82 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Mehrfamilienhaus (Erdgeschoss), gelegen in Königs-Wusterhausen; Luckenwalder Straße 76. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 50/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 3272** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 90/1, Größe 668 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 90/2, Größe 612 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Das teilweise mit Wildbewuchs überwucherte Grundstück befindet sich im Stadtgebiet von Luckenwalde, in der Kleingartenanlage Lückegärten. Es ist bebaut mit abrisssreifen Gebäuden (Schuppen, Bungalow, Kfz-Unterstände). Die nähere Beschreibung kann der im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Stellungnahme des Sachverständigen entnommen werden.

Ein Gutachten wurde aus prozessökonomischen Gründen nicht erstellt.

AZ: 17 K 269/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 17. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2984** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 22, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 168/1, groß 58 m²,
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 191/1, groß 22 m²,
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 191/2, groß 5.488 m²,
- lfd. Nr. 23, Gemarkung Luckenwalde, Flur 16, Flurstück 127, Landwirtschaftsfläche, Die Wiesen hinter der Burg, groß 13.450 m²,
- lfd. Nr. 28, Gemarkung Luckenwalde, Flur 16, Flurstück 128, Verkehrsfläche, Die Wiesen hinter der Burg, groß 220 m²,
- lfd. Nr. 28, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 595, Landwirtschaftsfläche, Grüner Weg 33, groß 12.510 m²,
- lfd. Nr. 29, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 356, Verkehrsfläche, Spandauer Str., groß 126 m²,
- lfd. Nr. 29, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 357, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Spandauer Str., groß 17.514 m²,
- lfd. Nr. 30, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 298, Spandauer Str., Landwirtschaftsfläche, Ackerland, groß 3.562 m²,
- lfd. Nr. 30, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 374, Verkehrsfläche, Spandauer Str., groß 20 m²,
- lfd. Nr. 30, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 375, Landwirtschaftsfläche, Spandauer Str., groß 577 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.623,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück:

168/1	12,00 EUR
191/1	5,00 EUR
191/2	1.153,00 EUR
127	2.825,00 EUR
356 und 357	3.704,00 EUR
298	748,00 EUR
374 und 375	130,00 EUR
128	46,00 EUR
595	30.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Luckenwalde. Die Flurstücke 168/1, 191/1, 192/2, 127, 128, 298 und 374, 375 sind unbebaut. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Flurstücke 356 und 357 (ehemals 159) sind bebaut mit einer Gartenlaube, die nicht mitversteigert wird. Auf diesem Flurstück lasten zwei Vorkaufsrechte gemäß § 20 Absatz 1 VermG

bzgl. Teilflächen. Die Flurstücke 356 und 357 sowie 374 und 375 grenzen an der Spandauer Straße an, die Flurstücke 298, 168/1, 191/2 und 127 liegen an keiner Straße an und sind nur über die anliegenden Nachbarflurstücke erreichbar. Das Flurstück 191/2 liegt an dem Weg „Am Weichpfuhl“ an. Das Flurstück 128 ist nur über den „Woltersdorfer Kirchsteig“ erreichbar. Das Flurstück 595 (Grüner Weg) ist z. T. mit einem Garagengebäude mit Lkw und mehreren Gewächshäusern bebaut und wird z. T. als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet. Die Grundstücke sind z. T. verpachtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 528/05

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 987** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Birkenwerder	3	6		890 m ²
6	Birkenwerder	3	7		813 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienwohn- und Geschäftshaus [Bj. 1936; 1995 - 1997 überwiegend modernisiert] und einem Nebengebäude [Garage, Bj. 1936] in 16547 Birkenwerder, Clara-Zetkin-Straße 1 b)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 320.000,00 EUR.

- a) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 6 auf 289.000,00 EUR
 - b) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 7 auf 10.100,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 322/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Tarmow Blatt 343** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Tarmow	2	128	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestandort „Ländchen Bellin“	3.087 m ²
	Tarmow	2	130	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestandort „Ländchen Bellin“	1.004 m ²

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das Grundstück An der Plantage 2 in 16833 Fehrbellin, OT Tarmow, welches mit einem Büro- und Wohnhaus, einem Verbinder und einer Werkshalle (Bj. 1994) bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 650.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1231** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuruppin	23	725	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, verlängerte Wilhelm-Pieck-Straße	2.375 m ²
4	Neuruppin	23	726	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, verlängerte Wilhelm-Pieck-Straße	3.392 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16816 Neuruppin, Präsidentenstraße; Zur Mesche, baureifes Land bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (begonnener Rohbau, Bj. 1996), 5.767 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 870.000,00 EUR

für Flurstück 725, Flur 23: 360.000,00 EUR

für Flurstück 726, Flur 23: 510.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Laaslich Blatt 222** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Laaslich	8	24	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	1.271 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus [Bj. vor 1900], einem Stallgebäude und einer Scheune in 19357 Karstädt OT Laaslich, Kirschblütenstr. 36)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 112/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 4184** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Prenzlau	30	71/17	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	1.525 m ²
5	Prenzlau	30	71/18	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	4.592 m ²
5	Prenzlau	30	71/19	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	8.921 m ²
6	Prenzlau	30	71/14	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	123 m ²
6	Prenzlau	30	71/15	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	2.082 m ²
6	Prenzlau	30	71/16	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	5.925 m ²
7	Prenzlau	30	66	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	398 m ²
7	Prenzlau	30	67	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	6.282 m ²
7	Prenzlau	30	72/1	Gebäudefläche- und Freifläche, Güstrower Str. 13	2.204 m ²
7	Prenzlau	30	73/1	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	3.191 m ²
7	Prenzlau	30	73/3	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str.	104 m ²
8	Prenzlau	30	71/9	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	120 m ²
9	Prenzlau	30	72/2	Gebäude- und Freifläche, Güstrower Str. 13	1.016 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit 24 Gewerbe- und Nebengebäuden in 17291 Prenzlau, Güstrower Str. 13)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insg. 835.000,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 30 Flurstücke 66, 67, 72/1, 73/1, 73/3 auf 321.700,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 30 Flurstück 72/2 auf 3.000,00 EUR

c) für das Grundstück Flur 30 Flurstück 71/9 auf 4.370,00 EUR

d) für das Grundstück Flur 30 Flurstücke 71/14, 71/15, 71/16 auf 156.000,00 EUR

e) für das Grundstück Flur 30 Flurstücke 71/18, 71/19 auf 350.300,00 EUR

Im Termin am 16.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 402/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4233** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	39	18	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5 c	80 m ²
2	Perleberg	39	19	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5 b	117 m ²
3	Perleberg	39	20	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5 a	96 m ²
4	Perleberg	39	21	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5	368 m ²

(Gemäß Gutachter: bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Vorderhaus [3-geschossiges Mehrfamilienhaus, derzeit nicht bewohnbar] und drei abbruchreifen Hintergebäuden in 19348 Perleberg, Heilige-Geist-Str. 5 - 5 c)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 44.678,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 18 auf 5.440,00 EUR
- b) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 19 auf 7.956,00 EUR
- c) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 20 auf 6.258,00 EUR
- d) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 21 auf 25.024,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		1	442/12	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Sophienstraße	695 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus [Bj. ca. 1980] und einem Nebengebäude in 19322 Breese, Sandstr. 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 352/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dranse Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dranse	7	28/4	Gebäude- und Freifläche und Forsten und Holzungen, Am Wege von Dranse n. Zempow	4.280 m ²

laut Gutachten: unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Wfl./Nfl. ca. 102 m²) mit Terrasse und Schuppen, gelegen Walkmühler Str. 3 in 16909 Wittstock, OT Dranse,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 414/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Milmersdorf Blatt 1035** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Milmersdorf	1	108/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	2.966 m ²
1	Milmersdorf	1	109/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	800 m ²

(gemäß Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Stahlleichtbauhalle [Bj. um 2000] in 17268 Milmersdorf, Gewerbegebiet Süd 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 81/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Prenzlau Blatt 6607** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	2	319/9	Gebäude- und Freifläche Frohe Zukunft 8	512 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Prenzlau, Frohe Zukunft 8; bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1957, voll unterkellert)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 76/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4793** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	17	529	Gartenland, Jabeler Chaussee	2.813 m ²
2	Wittstock	17	530	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Jabeler Chaussee 4	2.372 m ²

laut Gutachten gelegen Jabeler Chaussee 4 in 16909 Wittstock; Flst. 530 ist bebaut mit einem sanierten 2-etagen MFH (8 WE, vermietet, Gesamt-Wfl.: ca. 409 m²) und Garagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 4.200,00 EUR,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 168.800,00 EUR,

insgesamt auf 173.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 144/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7352, 7355 und 7356** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7352:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	359,54 (dreihundertneunundfünfzig 54/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 2 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -
Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;
Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.

Blatt 7355:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	481,36 (vierhunderteinundachtzig 36/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 5 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -
Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;
Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.

Blatt 7356:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	814,34 (achthundertvierzehn 34/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 6 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -
Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter					
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;					
Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.					

laut Gutachten: Gewerberäume Nr. 2 im KG und EG (insgesamt 189,66 m²)
 Gewerberäume Nr. 5 im KG und EG (insgesamt 254 m²)
 Gewerberäume Nr. 6 im EG und 1. OG (insgesamt 429,71 m²)
 in einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1997/1998) in 16540 Hohen Neundorf, Berliner Straße/Ecke Parkstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 621.000,00 EUR.

- Teileigentum eingetragen in Blatt 7352: 106.000,00 EUR
 - Teileigentum eingetragen in Blatt 7355: 164.000,00 EUR
 - Teileigentum eingetragen in Blatt 7356: 351.000,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 116/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergfelde Blatt 3269** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.834/100.000 Bergfelde	2	995/107	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: PL., Residenz Friedrichs-Aue	2.886 m ²
		2	995/108	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/114	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/115	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/116	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Haus G2 Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger. Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG30 sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR-Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997.					
zu 1	Bergfelde	2	995/125	Verkehrsfläche Straße Friedrichsauer Ring	
			995/126	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Birkenwerder Straße a, 4b, 5	
zu 1	Bergfelde	2	995/117	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2				Grunddienstbarkeit (Errichten einer Tiefgarage, im Wege der Unterbauung, zu 1 Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 9	

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus Birkenwerderstraße 4 b in 16562 Bergfelde, nebst Keller und Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz in der Tiefgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 294/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Dienstag, 19. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Uetz Blatt 1667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 555,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstr. 2, groß: 5.409 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfläche ca. 58,96 m²) im Erdgeschoss des Hauses Uetzer Dorfstr. 2 c in 14467 Potsdam OT Uetz-Paaren.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

AZ: 2 K 219/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 7284** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 1.378/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg,

Flur 4, Flurstück 108/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 208, 1.495 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 04 (Wohnung im 1. Obergeschoss rechts) des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss, rechts und ist ca. 98 m² groß. Sie besteht aus Diele, Abstellraum, Wohnzimmer, Küche, drei Zimmer, Stichflur, Gäste-WC, Bad/WC und Balkon. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 255.000,00 EUR.
AZ: 2 K 456/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 7** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schönwalde, Flur 2, Flurstück 217/9, Landwirtschaftsfläche, Gartenstraße, groß 10.895 m²,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Schönwalde, Flur 2, Flurstück 217/9, Landwirtschaftsfläche, Die Mittelelenden, groß 3.568 m²

versteigert werden.

Die Versteigerungsobjekte sind unbebaute Grundstücke im Baulandgebiet „Lange Enden“ (Bötzower Straße/Alte Gartenstraße/Bötzower Landstraße), über die Alte Gartenstraße erreichbar. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 89.400,00 EUR
(Es entfällt auf das Grundstück lfd. Nr. 9: 70.800,00 EUR
und auf das Grundstück lfd. Nr. 10: 18.600,00 EUR)
AZ: 2 K 337-1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Phöben Blatt 601** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Phöben, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR		
1	3	71	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Phöbener Bruch	14.053			
		142	Wasserfläche, Graben	1.565			
		143	Wasserfläche, Graben	5.455			
	4	14/1	Grünland	2.000			
		14/2	Forsten und Holzungen	10.180			
		44	Ackerland, Gartenland, Am Torfgraben	11.085			
		61	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Phöbener Bruch, Schmergowter Straße	9.902			
		62	Landwirtschaftsfläche, Grünland, Obstanbaufläche, Kemnitzer Straße 2 D	32.070			
		70	Grünland, Am Torfgraben	1.192			
		158/1	Ackerland	14.200			
		158/2	Gebäude- und Freifläche, Am Phöbener Bruch	2.500			
		245.140					

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
		158/5	Verkehrsfläche, Unland, Am Phöbener Bruch 2 C	53.000	
		158/7	Waldfläche, Am Phöbener Bruch	125.648	
		159	Weg, rechts vom Weg von Derwitz nach Phöben	288	
		168	Verkehrsfläche, Am Phöbener Bruch	5.840	
		181	Weg, nördlich der Gemarkung	885	
		182	Gartenland, Ackerland, Forsten und Holzungen, Weg, Grenze von Kemnitz	138.941	
		184	Forsten und Holzungen, Grenze von Kemnitz	24.918	
		185	Forsten und Holzungen, Grenze von Kemnitz	18.544	
		186	Forsten und Holzungen, Grenze von Kemnitz	16.430	
2	4	47	Ackerland, Am Torfgraben	10.816	11.200
insgesamt					256.340

versteigert werden.

Bei folgenden Flurstücken hat der Gutachter die Nutzung als von den Angaben im Grundbuch abweichend beschrieben:

Flur 4 Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
44	Grünland, Koppel verschilt Ödland	5.085
		6.000
61	Acker/Grünland Wasserfläche Pferdestall (von ca. 1995, einfaches Holzständerwerk mit 8 Boxen, Sachwert etwa 50.000 EUR) Am Phöbener Bruch, Schmergowter Straße	8.212
		1.690
62	Acker Wasserfläche Kemnitzer Straße 2 D	28.570
		3.500
158/2	Gebäude- und Freifläche, Am Phöbener Bruch mit einer Scheune überbaut	2.500
158/5	Deponie rekultiviert, Am Phöbener Bruch 2 C	53.000
158/7	Wald davon: Gebäudefläche 1.000 m ² Deponie rekultiviert 25.000 m ² Scheune (von ca. 1900, Instandhaltungsstau, Baumängel) Am Phöbener Bruch	125.648
159	Brache, rechts vom Weg von Derwitz nach Phöben	288
181	Wald, nördlich der Gemarkung	885
47	Grünland/Koppel, Am Torfgraben	10.816

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Innenbesichtigung war nur teilweise möglich).

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 147/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 4. Mai 2011, 10:30 Uhr
 im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das

	Wert in EUR
Gebäudeeigentum Gebäudegrundbuch von Rathenow Blatt 5463 Ifd. Nr. 3, Gebäude auf Gemarkung Rathenow, Flur 21, Flurstück 19/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Semliner Straße 218, Boden gebucht auf Rathenow Blatt 6788, Nutzungsrecht eingetragen in Abteilung II Nr. 1, und das	13.500
Grundstück Grundstücksgrundbuch von Rathenow Blatt 6788 Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 21, Flurstück 19/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Semliner Straße 218, Größe: 848 m ² ,	20.500
insgesamt	34.000

versteigert werden.
 Das Grundstück mit der Anschrift Semliner Straße 218 in 14712 Rathenow ist mit einem Einfamilienhaus (laut Angabe 1938 bzw. 1950 errichtet, Baumängel/-schäden und hoher Unterhaltungsrückstau durch Leerstand; etwa 64 m² Wohn- und 32 m² Nutzfläche) und einem Nebengebäude bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.
 Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.
 Die Versteigerungsvermerke sind am 06.10.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.
 AZ: 2 K 302/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Freitag, 6. Mai 2011, 10:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Schmergow Blatt 948** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 Ifd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schmergow, Flur 2, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Deetzer Siedlung 14 B, 980 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Keller und Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse
 versteigert werden.
 Eigentumswohnung mit drei Zimmern, offener Küche, Wintergarten und Terrasse, ca. 75 m² Wohnfläche zuzüglich Keller. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
 Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 95.000,00 EUR.
 AZ: 2 K 41/08

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Montag, 9. Mai 2011, 12:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Glindow Blatt 653** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 Ifd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m²,
 Ifd. Nr. 2, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 309.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen
 auf das Grundstück Ifd. Nr. 1 (Flurstück 141): 149.000,00 EUR,
 auf das Grundstück Ifd. Nr. 2 (Flurstück 143): 149.000,00 EUR
 und auf das Zubehör (Wert der technischen Anlagen und Inventar): 11.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.02.2010 eingetragen worden.

Das Objekt mit der postalischen Bezeichnung: Glindower Chausseestr. 92, ist mit einer Gaststätte und Pension (Zum grünen Baum), einer ehemaligen Kegelbahn und einem Stallgebäude bebaut. Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 115 m², Nfl. ca. 435 m². Die Grundstücke bilden auf Grund der Bebauung eine wirtschaftliche Einheit.

Im Termin am 10. Januar 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 2 K 38/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 10. Mai 2011, 10:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 1479** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 Ifd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 12, Flurstück 2/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Verkehrshof 6, groß: 57.363 m²
 versteigert werden.
 Das Versteigerungsobjekt befindet sich in einem Gewerbegebiet und ist bebaut mit mehreren gewerblich genutzten Bauten: zwei Werkstatt- und Lagerhallen, Selbstbedienungstankstelle, zwei Bürocontainer, ehemalige Wasch- und Reparaturhalle, Autowerkstatt mit Reifenservice, Lagerhalle und Lkw-Instandsetzungsstützpunkt inkl. Büros. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
 Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 31.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 5.000.000,00 EUR.
 AZ: 2 K 431/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1568** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 1184, Unland, Fichtestr., groß: 3.332 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. April 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut (mit Wildwuchsbestand). Art und Maß einer Bebauung lässt sich verbindlich nur durch einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 59 BbgBO klären.

AZ: 2 K 115/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Cammer Blatt 591** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cammer, Flur 6, Flurstück 101, Schulstraße 1, groß: 890 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 232.000,00 EUR festgesetzt worden. Auf die sechs Einbauküchen als Zubehör entfällt jeweils ein Betrag von 1.300,00 EUR, damit insgesamt 7.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.12.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen und zwei Nebengebäuden bebaut (Bj. um 1900, Umbau vom Schulgebäude zu Wohnungen 2003).
AZ: 2 K 400/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Montag, 16. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Baitz Blatt 103** eingetragenen 1/2 Miteigentumsanteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Str. der Freundschaft OT Baitz 32, groß 866 m²,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 113, Waldfläche Das Wiesenauer Feld, groß: 890 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 23.060,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf den 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 7: 23.000,00 EUR und auf den 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 8: 60,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2010 eingetragen worden.

Grundstück lfd. Nr. 7 (Flurstück 63) ist mit zahlreichen Gebäuden wie folgt bebaut: unterkellertes Wohnhaus (Bj. ca. 1908), Seitenflügel mit integrierter ehemaligen Scheune, Hofdurchfahrt, ehemalige Schmiede, Scheune, Hühnerstall + Blechschuppen, Garage und Hundezwinger. Grundstück lfd. Nr. 8 (Flurstück 113) ist eine unbebaute Waldfläche.

Es werden nicht die gesamten Grundstücke versteigert, sondern nur der jeweilige 1/2 Miteigentumsanteil an diesen Grundstücken.

Im Termin am 7. Februar 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 145/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 1669** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 81, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Karl-Liebknecht-Straße 66, groß: 1.166 m²
versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Erdgeschoss und voll ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1936) bebaut. Die Bruttogrundfläche beträgt etwa 146 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 29.09.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 77.000,00 EUR.
AZ: 2 K 333/09

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ortrand Blatt 20005** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Burkersdorf, Flur 1, Flurstück 368/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kroppener Straße 7, 8.453 m² groß,
versteigert werden.

Lage: 01990 Ortrand OT Burkersdorf, Kroppener Straße 7

Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 277.000,00 EUR.
Dabei entfallen 8.000,00 EUR auf vorhandenes Zubehör.
Geschäfts-Nr.: 42 K 26/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ortrand Blatt 20005** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Burkersdorf, Flur 1, Flurstück 359, 156 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01990 Ortrand OT Burkersdorf

Bebauung: Erschließungsweg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 24/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4265** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 31/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 99 m² groß, versteigert werden.

Lage: Baderstraße 2, 01968 Senftenberg

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.900,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 30/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 25, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 62, Größe 279 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 74, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 63, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 75, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 64, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 65, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 77, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 66, Größe 188 m²

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Reigenhäusern zulässige Bauflächen;

Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 73 10.000,00 EUR

Flst. 74 7.000,00 EUR

Flst. 75 7.000,00 EUR

Flst. 76 7.000,00 EUR

Flst. 77 7.000,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 477/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 162/28, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlberg 64, Größe 609 m²

laut Gutachten: unbebautes Bauland für Ein- bzw. Zweifamilienhaus

Lage: Am Mühlberg 64, 16306 Berkholz-Meyenburg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.700,00 EUR.

AZ: 3 K 921/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5605** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 883, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5606** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 884, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5607** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 885, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5608** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 886, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5609** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 192 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes (nach diesem Bauerwartungsland/Brachflächen/Verkehrsflächen)

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt Nr. 5605	
für das Flurstück 883 auf	3.900,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5606	
für das Flurstück 884 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5607	
für das Flurstück 885 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5608	
für das Flurstück 886 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5609	
für das Flurstück 887 auf	3.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR.
AZ: 3 K 57/10	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5699** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 844, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.628 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.266 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5700** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 843, Mittelfeld, Größe 493 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 845, Mittelfeld, Größe 695 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes

Bebaubarkeit jedoch zum Teil nach § 34 BauGB

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 844 auf	41.000,00 EUR
für das Flurstück 846 auf	55.000,00 EUR
für das Flurstück 843 auf	3.700,00 EUR
für das Flurstück 845 auf	5.200,00 EUR.
AZ: 3 K 122/10	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 16. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe 615 m²

sowie das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 227 m²,

lfd. Nr. 5/zu 4, Wegerecht an dem Grundstück Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 317, eingetragen in Beiersdorf Blatt 303 Abteilung II Nr. 3

laut Gutachten:

Beiersdorf Blatt 119 (Flurstück 310)

bebaut mit Wohnhaus, Massivbauweise, ca. 50 % unterkellert, Wohnfläche ca. 190 m², Baujahr um 1900, Sanierung/Umbau ca. 2000, Anbau, Garage, Remise/Schuppen, Eigengrenzüberbauung des Flurstücks 309

Beiersdorf Blatt 120 (Flurstück 309)

Arrondierungsfläche, Eigengrenzüberbauung von Flurstück 310 ausgehend

Lage: 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Beiersdorf, Hauptstraße 21

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 120
Flurstück 309 (lfd. Nr. 4) 4.390,00 EUR

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 119
Flurstück 310 (lfd. Nr. 3) 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 434/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 16. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 2546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 30, Größe 965 m²

laut Gutachten vom 28.10.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr zwischen 1926 und 1930, Wohn- und Nutzfläche ca. 109 m², teilweise unterkellert

Lage: 16321 Bernau, Büthenstraße 18

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

AZ: 3 K 394/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 1418** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1139, Heidemühler Weg 13, Gebäude- und Freifläche, Größe 859 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 178 m², Baujahr 1996)

Lage: Heidemühler Weg 13, 15366 Hoppegarten OT Waldesruh versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 246.000,00 EUR.

AZ: 3 K 339/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2114** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinestraße 4, Größe 679 m²

laut Gutachten vom 03.11.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1997, nicht unterkellert, Garage, Nebengebäude, Wohn- und Nutzfläche ca. 197 m², erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, zum Teil eigengenutzt, zum Teil gewerblich verpachtet

Lage: 16341 Panketal, Stefan-Heym-Straße 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

AZ: 3 K 274/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gielsdorf Blatt 753** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gielsdorf, Flur 1, Flurstück 817, Gebäude- und Freifläche, Buchenallee 5, Größe 230 m²

laut Gutachten vom 25.10.2010: bebaut mit Reihenmittelhaus, Baujahr 1997/98, Wohnfläche ca. 110 m², teilweise unterkellert, Carport, Feuchtigkeitsschäden, leer stehend

Lage: 15345 Altlandsberg OT Gielsdorf, Buchenallee 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.500,00 EUR.

AZ: 3 K 503/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9756** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Schubertstr. 10, Größe 724 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus und Doppel-Carport; Wohnhaus: Bj. ca. 2005, freistehend, massiv, eingeschossig, nicht unterkellert, voll ausgebauter DG; leer stehend, Wohnfläche ca. 128 m²; EG Flur, 2 Wohnräume., Kü., HAR, Dusch-Bad, DG 3 Zi., Bad, Flur
Lage: Schubertstr. 10, 16227 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.
AZ: 3 K 357/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Alt Tucheband Blatt 244** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 5, Flurstück 10, Seelower Straße 10, Größe 5.003 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr um 1950, nicht unterkellert, erheblicher Reparaturrückstau und Modernisierungsrückstau, leer stehend

Lage: Seelower Straße 21, 15328 Alt Tucheband OT Hackenow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.500,00 EUR.
AZ: 3 K 98/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 92, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Hoher Steinweg 14, Größe 260 m²;

Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 93, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Hoher Steinweg 13, Größe 292 m²;

laut Gutachten: bebaut mit Wohnhäusern eine Ladeneinheit vermietet an Versicherungsbüro (ca. 50 m²), 9 Wohnungen, davon 7 vermietet, Wohnfläche 414 m², Baujahr 1895, Sanierung 2003, solider Zustand aber Instandsetzungsbedarf u. a. Durchfeuchtungen im Keller und tlw. im Dachbereich.

Im Bereich des Hauptdaches wurde geringfügige Belastung mit Altlasten durch DDT und PAKs festgestellt.

Lage: Hoher Steinweg 13/14, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 111.500,00 EUR.
AZ: 3 K 129/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1429** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Templiner Str. 5 A, 5 B, 5 C, 6 A, 6 B, 6 C, 7 A, 7 B, 7 C, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 58 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 1 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum in 3-geschoss. Mehrfamilienhaus, OG links, Bj. Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 88 m² lt. Teilungserklärung, vermietet

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 a (Templiner Straße)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
für lfd. Nr. 1 (12,85/1000 Miteigentumsanteil - Wohnungseigentum) auf 58.000,00 EUR
für die lfd. Nr. 2/zu 1 (2/372 Miteigentumsanteil) auf 15,00 EUR.

AZ: 3 K 237/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 22, Größe: 310 m²

laut Gutachten: ehemalige Gaststätte (zuletzt zu Wohnzwecken genutzt), Bauj. ca. 1905, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 116 m², erheblicher Sanierungsbedarf, Nebengebäude tlw. abbruchreif, leer stehend

Lage: Breite Straße 22, 16359 Biesenthal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.500,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 70/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: **Karla Marks**, Dienstausweis-Nr. **156 923**, ausgestellt am 14. Februar 2006, gültig bis zum 14. Februar 2009.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Kindervereinigung e. V. Pillgram, OT Pillgram, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, eingetragen unter der Nr. VR 2909 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) - Vereinsregister - ist am 22.02.2011 durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 17. März 2012 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Monika Heise, OT Pillgram, Am Graben 1, 15236 Jacobsdorf
- Sabine Meißner, OT Pillgram, Zum Bahnhof 5, 15236 Jacobsdorf.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.